

## Bekanntmachung

### **B 34 - Ortsumfahrung Oberlauchringen Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff FStrG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG Erörterungstermin im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg**

Für das oben genannte Vorhaben wurde am 25.07.2011 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und von Dienstag, dem 26.07.2011 bis Dienstag, den 13.09.2011 die Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.

Zur Fortsetzung der Anhörung findet am

#### **Donnerstag, dem 22.03.2012 ab 10:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lauchringen, Großer Sitzungssaal, Hohrainstraße 59 in 79787 Lauchringen**

ein Erörterungstermin statt. In ihm werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums als Antragsteller, den Behörden und Verbänden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 10:30 Einführung, Formalien etc.**
- 10:45 Vorstellung der Planung durch den Vorhabensträger**
- 11:00 Erörterung der Belange des Immissionsschutzes**
- anschl.: Erörterung der Anschlüsse an das Straßennetz  
Erörterung der Belange der Landwirtschaft  
Erörterung der Auswirkungen auf die Gewässer**
- 13:00 Mittagspause**
- 14:30 Erörterung der Belange des Naturschutzes**
- anschl.: Erörterung der Auswirkungen auf die Bahnstrecken**

Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden vom Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an dem Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann aber auch ohne ihn verhandelt werden. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am Dienstag, dem 27.09.2011 abgelaufen. Alle erst danach bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall spätestens im Termin schriftlich zu übergeben (Auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht)
- Wurde auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Erörterung in der Regel nur mit dem Vertreter.
- Mit dem Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Durch die Teilnahme am Termin etwa entstehende Aufwendungen (auch für einen Bevollmächtigten) können nicht erstattet werden.
- Die Erörterungsverhandlung ist nach Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich. Es ist aber zulässig und vorgesehen öffentlich zu verhandeln, soweit keiner der Beteiligten widerspricht.
- Die Erörterung stellt, sofern und soweit diese unter Zulassung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Erörterung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG dar.

Lauchringen, den 06.03.2012

Im Auftrag  
Gemeindeverwaltung Lauchringen

gez. Thomas Schäuble, Bürgermeister